Brandmalen herzurühren scheinen, hat an beiden Ellbogen Schuppenflechten und an der rechten Seite ein kleines Muttermaal. Bekleidet ist derselbe mit einem schwarzen Tuchrock mit gerippten seidenem Futter, einem grauen baumwollenen Sommerrocke, braun und weißkarrirten Bukskin-Beinkleidern, einer braunen mit weißseidenen Blumen durchwirkten Weste, einem schwarz-, weiß- und lila-carrirten wollenen Halstuche, einem leinenen E. H. gezeichneten Hemde und ledernen Stiefeln mit langen Schäften.

Die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, über die persönlichen und Heimaths-Verhältnisse dieses Menschen Recherchen vorzunehmen und über das etwaige Resultat mir unverzüglich Anzeige zu erstatten. Neustadt, den 15. Februar 1865. Der Königliche Landrath.

Steckbriefs-Widerruf. Der unterm 10. September 1860 im Stück 37 des Kreisblattes hinter dem Strafgefangenen, Tagelöhner Johann Morawski aus Wiersbitza in Polen erlassene Steckbrief hat seine Erledigung gefunden.

Neustadt, den 17. Februar 1865. Der Königliche Landrath.
Werlin.

Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisungen dar.

Bei Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den deklarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.		über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.		1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	—	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	—	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühren für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 8. Februar 1865. Ober-Post-Direktor. Hoppe.

Steckbriefs-Widerruf. Der von uns unterm 19. Dezember 1864 hinter den Militärpflichtigen Wilhelm Langer und Genossen erlassene Steckbrief ist bezüglich des unter I. Nr. 6 aufgeführten Bäckergesellen Franz Gurlich aus Mühlsdorf erledigt.

Neustadt, den 6. Februar 1865. Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbriefs-Widerruf. Der von uns unterm 18. Januar d. J. hinter der Magd Petronella Scholz aus Blaschewitz erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neustadt, den 13. Februar 1865. Königliches Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

Steckbriefs-Widerruf. Der von uns unterm 31. Juli 1863 hinter dem Handlungsdiener Emil Hugo Radig aus Neisse erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neustadt, den 6. Februar 1865. Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.